



Zl.: 89 M 852/2019-G

Kirchschlag i.d.B.W., 13.12.2019

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende

**Abfallwirtschaftsverordnung
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt**

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

1. Abfallwirtschaftsgebühren
2. Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

(1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt und wird wie folgt eingeteilt:

Der Teilbereich I umfasst alle Grundstücke der KG Kirchschlag.
Der Teilbereich II umfasst alle Grundstücke der KG Aigen, Lembach, Stang und Ungerbach

§ 3

**Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung
einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.



- 2 -

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)
4. Sperrmüll

zu sammeln.

(2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern von 1.100 Litern bzw. Müllsäcken mit einem Volumen von 60 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Das Mindestbehältervolumen beträgt 60 Liter je Abfuhr.
Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

(3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter bzw. 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

(4) Kunststoff ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 60 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(5) Altglas, Altstoffe und Metalle sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Altglas, Altstoffe und Metall werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.



(6) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

(1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

(2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

(3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird, und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

(4) Die bereitgestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

(5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.



(6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6 Abfuhrplan

(1) Im Pflichtbereich werden

a) im Teilbereich I 26 und im Teilbereich II 13 Einsammlungen von Restmüll durchgeführt.

b) im Teilbereich I 26 und im Teilbereich II 13 Einsammlungen von kompostierbaren (biogenen) Abfällen durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

(2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammmlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil. Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 32,-- je Wohnung.

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.



- 5 -

(3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

a) bei den Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen)
pro Müllbehälter von 1.100 Liter und Abfuhr

€ 110,--

b) bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke) von 60
Liter und Abfuhr

€ 7,--

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter

€ 8,50

b) für einen Müllbehälter von 240 Liter

€ 12,50

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 25% der Abfallwirtschaftsgebühr für
den Behandlungsanteil.

§ 8 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier
gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am
15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr
maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw.
Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen
richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach
Zustellung beim Stadtamt abzugeben.



- 6 -

§ 10
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11
Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsverordnung vom 10.12.1992 und alle nachfolgenden Verordnungen in Bezug auf die mit dieser Verordnung geänderten Punkte außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.



Der Bürgermeister:

Josef Freiler

angeschlagen am: 13.12.2019

abgenommen am: